

rungsräumen gelagert, welche ca. 1 m voneinander entfernt sind. Der Antrieb des Zylinders erfolgt durch eine Schraube ohne Ende mit Schneckenradübertragung. Um eine Verschiebung des Zylinders oder Ofens in der Längsrichtung zu vermeiden, ist ferner an dem einen Ende desselben ein Ring angeordnet, welcher in eine entsprechende Rolle mit Hohlkehle eingreift.

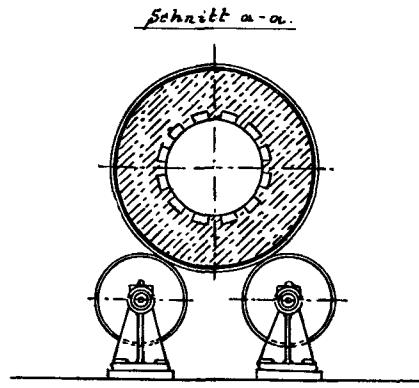


Fig. 19.

Das eine Ende des rotierenden Ofens mündet in die Staubkammer, das zweite entgegengesetzte, in eine zweite Kammer, welche zur regulierbaren Zufuhr der für den Röstprozeß erforderlichen Luft und zur Abfuhr der Abbrände dient. Beide Enden sind vollkommen offen. Gegen den Austritt der heißen Gase ist der Zylinder dann ferner mit einer automatisch wirkenden, regulierbaren Speisevorrichtung für das Röstgut ausgerüstet, welche derart konstruiert ist, daß sowohl ein Eintritt der äußeren Luft als auch ein Austreten von Gasen absolut ausgeschlossen ist.

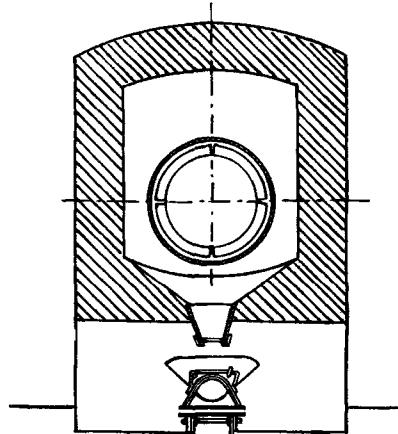
Schnitt b-b.

Fig. 20.

Wie bereits vorstehend erwähnt, bedingt das in dem feuerfesten Fütterungsmaterial des Ofens angeordnete Schraubengewinde zunächst, daß das Röstgut von dessen Einführung allmählich dem Austritt zugeführt wird; ferner wird dasselbe ständig umgewendet und teilweise gehoben, wodurch eine sehr vollkommene Berührung aller Teile desselben mit der am Abbrändekopf eintretenden Luft und damit eine tadellose Abröstung erzielt wird.

Der Duccoofen ist jetzt seit ca. 5 Monaten in einer italienischen Fabrik ohne wesentliche Unterbrechungen in Betrieb, und zwar wurden dort Pyrite von Boccheggiano abgeröstet, welche ca. 42—44% Schwefel und ca. 3,5% Kupfer enthalten.

Die erzielten Resultate waren innerhalb 24 Stunden:

Pyrit	Schwefel
2900—2800 kg	bis auf 1,16% abgeröstet
2200—2100 "	2,37% "
1900—1800 "	2,39% "
1800—1700 "	2,28% "

Es erhellt hieraus, daß die Abröstung eine sehr gute ist, und daß sie sich bei größerer Charge nur vorteilhafter gestaltet. Auch bezüglich der Löslichkeit des Kupfers in den Abbränden wurden gute Resultate erzielt; bis dahin allerdings unter Verminderung der Leistung des Ofens.

Selbstverständlich liegt über diese neueste Konstruktion auf dem Gebiete von mechanischen Röstöfen noch kein abschließendes Urteil vor. Wir können aber schon heute konstatieren, daß sich bis dahin und bei der mehrmonatlichen Betriebsdauer keine nennenswerten Schwierigkeiten ergeben haben, und daß die obwaltenden wohl überwunden werden dürften.

Wir behalten uns vor, weiter darüber zu berichten.

Unterricht in Theorie und Praxis des Patentgesetzes für Chemiker und Ingenieure auf deutschen Hochschulen.

Von Patentanwalt Dr. H. WEIL-Frankfurt a. M.
(Eingeg. d. 6/4. 1906.)

Unter Bezugnahme auf den Aufsatz von Prof. Dr. C. Bülow und die den gleichen Gegenstand betreffende Abhandlung von Rechtsanwalt und Privatdozent Dr. P. Alexander-Katz in der Zeitschrift für Industrierecht 1, 25 bzw. 37, (1906) ergreift Herr L. M. Wohlgemuth-Essen in dieser Z. 19, 569 (1906) gleichfalls das Wort zu dieser Frage.

Ich möchte mir hier nur gestatten, auf zwei Punkte der Ausführungen des Herrn Wohlgemuth einzugehen, und daran einige kurze Bemerkungen zu knüpfen.

Darüber, daß es wünschenswert wäre, daß die in der Praxis stehenden Chemiker und Ingenieure auf dem Gebiete des Patentrechts sich ein gewisses Maß von Kenntnissen aneignen sollten, sind die Verff. der drei genannten Abhandlungen sich einig; dagegen bedarf die Frage nach den zu der Ausbildung erforderlichen Lehrkräften scheinbar noch der Erörterung. Während Bülow Ingenieure und Chemiker selbst als zur Einführung der Fachgenossen in das Gebiet des Patentrechts für geeignet hält, ist Alexander-Katz der Meinung, daß niemand ohne enzyklopädische Rechtsbildung ein volles Verständnis für Patentrecht erlangen könne, und daß daher regelmäßig weder der Chemiker, noch

der Ingenieur imstande sei, eine solche Bildung sich anzueignen.

Hierzu meint nun Wohlgemuth, daß dieser Auffassung wohl die meisten Patentanwälte nicht zustimmen würden. Hierin muß ich Herrn Wohlgemuth widersprechen und mich der Ansicht von Alexander-Katz anschließen; doch darf man diese nicht ihrem buchstäblichen Wortlaut, sondern nur dem Sinne nach auslegen.

Selbstverständlich hat Alexander-Katz damit nicht etwa sagen wollen, daß der Chemiker und Ingenieur außer Stande sei, sich überhaupt in das Patentrecht einzuarbeiten. Er will nur sagen, daß ein Eindringen in solchem Maße in das fragliche Gebiet, daß der sich damit Befassende demnächst als Lehrer auftreten kann, zur Voraussetzung habe, daß der Wissenszweig auch tatsächlich voll und ganz von dem Lehrer beherrscht wird. Darin ist aber Alexander-Katz zuzustimmen; eine nicht nur oberflächliche oder gelegentliche Beschäftigung mit dem Patentrecht setzt tatsächlich eine enzyklopädische Rechtsbildung voraus, d. h. ein Studium, welches sich mit den wichtigsten Disziplinen der Jurisprudenz zu befassen hat. Da das Patentrecht ein Teil der Rechtslehre ist, so ist es eigentlich selbstverständlich, daß man es in seinem ganzen Wesen nur dann gründlich verstehen kann, wenn man sich mit der Rechtslehre überhaupt abgegeben hat.

Demzufolge kann auch heute niemand mehr den Beruf eines Patentanwaltes ergreifen, der nicht solche Rechtsstudien getrieben hat, denn das Reichsgesetz betreffend die Patentanwälte verlangt von demjenigen, der die Absicht hat, sich in die beim Kaiserlichen Patentamt geführte Liste der Patentanwälte eintragen zu lassen, die Ablegung einer Rechtsprüfung, die sich nicht nur auf das Gebiet des in- und ausländischen Patent-, Muster- und Markenrechts, sondern auch auf andere Rechtsdisziplinen, wie bürgerliches Recht, Zivil- und Strafprozeßrecht und dgl. erstreckt.

Aber auch davon abgesehen, treten in der Praxis an den Patentanwalt ständig Rechtsfragen heran.

In diesem Sinne halte ich sonach die von Alexander-Katz ausgesprochene Auffassung für richtig. Der Patentanwalt im Sinne des genannten Reichsgesetzes ist weder Ingenieur oder Chemiker allein, noch reiner Jurist, sondern er ist eben — Patentanwalt, d. h. juristischer Berater auf dem Gebiet der Technik und der Naturwissenschaft.

Alexander-Katz wollte also, wenn ich ihn richtig verstanden habe, nur sagen, daß der in der Praxis stehende Ingenieur und Chemiker als solcher nicht die nötige Grundlage hat, um in das Patentrecht so einzudringen, daß er auch als Lehrer desselben auftreten kann. Dazu bedarf es vielmehr juristischer Vorbildung, die aber weder der Ingenieur, noch der Chemiker in der Regel besitzt.

Dagegen wollte Alexander-Katz sicher nicht die Behauptung aufstellen, daß es dem Ingenieur und Chemiker unmöglich sei, sich solche juristische Bildung anzueignen, um alsdann auch das Patentrecht von Grund aus zu verstehen. Mit einer solchen Behauptung würden sich allerdings die Patentanwälte nicht einverstanden erklären

können, da sie ja zum größten Teile aus den genannten Berufen hervorgegangen sind.

Was den zweiten Punkt des Aufsatzes von Wohlgemuth, auf den ich eingehen möchte, betrifft, so kann ich seinem Vorschlage, daß die Unterweisung der Ingenieure und Chemiker durch Patentanwälte als die hierfür berufenen Lehrer erfolgen solle, nur zustimmen.

Es sind auch bereits in dieser Richtung schon Versuche gemacht worden; so hat z. B. an der Technischen Hochschule in Darmstadt vor einigen Jahren einer der angesehensten Patentanwälte Vorlesungen über Patentrecht gehalten. Nach meinen Beobachtungen bringen jedoch die Studierenden dem Gegenstand nicht das Interesse entgegen, das er seiner Wichtigkeit halber verdient; doch mag auch hinzukommen, daß die Einteilung des Studienplanes und damit verbundene anderweitige starke Belastung durch die für das Diplomexamen nötigen Vorlesungen und Übungen Schuld daran tragen.

Was endlich den Vorschlag Wohlgemuths betrifft, im Patentamt Ausbildungskurse für Ingenieure und Chemiker einzurichten, so glaube ich, daß er sich praktisch kaum durchführen lassen dürfte. Einmal erscheint es mir fraglich, ob die für die Abhaltung der Kurse in Betracht kommenden Beamten des Patentamts, die an sich schon, wie der langsame Prüfungsgang der Anmeldungen zeigt, stark mit Arbeit überhäuft sind, wenig Zeit für derartige Dinge finden werden, andererseits stehen sie aber auch nicht in dem Maße wie die Patentanwälte in der Praxis selbst, so daß bei den Lehrkursen leicht einseitige Auffassung zur Geltung kommen könnte.

Es wird aus diesem Grunde wohl auch schwerlich einem Patentanwaltkandidaten einfallen, seine zweijährige Ausbildungszeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 3 P. A. G.) auf dem Patentamt zuzubringen, obwohl die Motive des Gesetzes die Möglichkeit hierfür ausdrücklich erwähnen.

Zur Geschichte der Strontianentzuckerung.

Von H. Ost.

(Eingeg. d. 15.5. 1906.)

In meinem Aufsatz: „Die Verwertung der Zuckerrübenschlempe nach dem Dessauer Verfahren“¹⁾ erwähnte ich beiläufig auch die Entzuckerung der Melasse mit Strontian und nannte als Begründer dieser Industrie nur H. Reichardt. Dies muß wie folgt berichtigt werden.

Die Franzosen nehmen die Erfindung der Strontianentzuckerung für Dubrunfaut und Leplay in Anspruch, welche seit 1849 die Entzuckerung der Melasse mit Baryt in die Praxis einzuführen versuchten (was an der Schwierigkeit des Brennens des Baryumcarbonats scheiterte), und nebenbei sich auch die Entzuckerung mit Strontian in Frankreich patentieren ließen. Sie haben aber letzteres Verfahren weder wissenschaft-

¹⁾ Diese Z. 19, 609 (1906).